

SEMPER CONSTANTIA

INVEST GMBH

RECHENSCHAFTSBERICHT
E+S ERFOLGS-INVEST
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 INVFG 2011
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM
1. APRIL 2013 BIS
31. MÄRZ 2014

SEMPER CONSTANTIA INVEST GMBH

A-1010 Wien Heßgasse 1 Tel.: +43/1/536 16-0 Fax: +43/1/536 16-294 e-mail: invest@semperconstantia.at www.semperconstantia.at

BLZ 76300 FN 43.489f HG Wien Firmensitz: Wien UID: ATU 15357502 DVR 0554499

AKTUELLE ORGANE

Aufsichtsrat	Univ. Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler, Vorsitzender Mag. Dr. Karl Heinz Setinek, Stellvertreter Dr. Franz Jakob Mag. Johannes Wolf
Geschäftsführung	Mag. Elisabeth Staudner MMag. Louis Obrowsky
Staatskommissär	Mag. Wolfgang Nitsche HR Mag. Maria Hacker-Ostermann
Depotbank	SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
Fondsmanager	Advisory Invest GmbH
Bankprüfer	KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

RECHENSCHAFTSBERICHT

des E+S Erfolgs-Invest Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 für das Rechnungsjahr vom 1. April 2013 bis 31. März 2014

Sehr geehrter Anteilinhaber,

die Semper Constantia Invest GmbH legt hiermit den Bericht des E+S Erfolgs-Invest über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Seit 01.09.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich in der Regel auf das neue InvFG 2011. Allfällig noch bestehende Verweise auf das bis dahin gültige InvFG 1993 werden ab 01.09.2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt. Dies gilt insbesondere für Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Fondsvermögen gesamt	Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Thesaurierungsfonds AT0000495064 Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	Wertentwicklung (Performance) in %
31.03.2014	10.831.950,99	115,72	1,75	0,00	-0,28
31.03.2013	12.578.213,59	116,04	0,00	0,00	5,91
31.03.2012	13.275.900,23	109,56	0,00	0,00	-8,13
31.03.2011	16.119.430,97	119,25	0,00	0,00	6,44
31.03.2010	17.121.700,14	112,04	0,00	0,00	54,85

2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Thesaurierungsanteil AT0000495064
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	116,04
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	115,72
Nettoertrag pro Anteil	-0,32
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	-0,28 %

2.2. Fondsergebnis in EUR

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	39.079,94	
Dividendenerträge	<u>45.569,37</u>	<u>84.649,31</u>

Zinsaufwendungen (Sollzinsen)		<u>-38,51</u>
-------------------------------	--	---------------

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-190.808,66	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus SF ¹⁾	<u>14.583,95</u>	-176.224,71
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-4.200,00	
Zulassungskosten Ausland	-10.569,55	
Publizitätskosten	-136,06	
Wertpapierdepotgebühren	<u>-5.202,28</u>	<u>-20.107,89</u>
		<u>-196.332,60</u>

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		<u>-111.721,80</u>
--	--	---------------------------

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne	731.210,02	
derivative Instrumente / a.o. asgl. Erträge aus SF	370.309,03	
Realisierte Verluste	<u>-801.422,05</u>	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		<u>300.097,00</u>
---	--	--------------------------

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		<u>188.375,20</u>
--	--	--------------------------

b) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		<u>-230.285,90</u>
--	--	--------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres		<u>-41.910,70</u>
-------------------------------------	--	--------------------------

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	<u>-24.879,86</u>	
Ertragsausgleich		<u>-24.879,86</u>

Fondsergebnis gesamt ⁴⁾		<u>-66.790,56</u>
---	--	--------------------------

¹⁾ Rückvergütungen werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen weitergeleitet.

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 69.811,10.

⁴⁾ Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 14.735,96.

2.3. Entwicklung des Fondsvermögens **in EUR**

Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres ⁵⁾		12.578.213,59
Ausgabe von Anteilen	167.886,70	
Rücknahme von Anteilen	-1.872.238,60	
Ertragsausgleich	<u>24.879,86</u>	
		-1.679.472,04
Fondsergebnis gesamt		<u>-66.790,56</u>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)		
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁶⁾		<u>10.831.950,99</u>

2.4. Herkunft des Fondsergebnisses **in EUR**

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	163.495,34
Verteilungsfähiges Ergebnis	<u>163.495,34</u>

2.5. Verwendung des Fondsergebnisses **in EUR**

Übertrag auf Substanz für Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug		163.495,34
Ergebnisanteil pro Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug	1,75	
		<u>163.495,34</u>

⁵⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 108.399 Thesaurierungsanteile (AT0000495064)

⁶⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 93.601 Thesaurierungsanteile (AT0000495064)

Den enthaltenen Unterfonds, die nicht in eigener Verwaltung stehen, wurden von deren jeweils verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsentschädigungen zwischen 0 % und 2,50 % per annum verrechnet. Für den Kauf der Anteile wurden von diesen Fondsgesellschaften keine Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente eingesetzt.

Die Semper Constantia Invest GmbH berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

3. Finanzmärkte

Finanzmärkte

Das billige Geld der Notenbanken führte in einigen Märkten zu einem beachtlichen Börsenaufschwung, der bei der aktuellen Wirtschaftslage so nicht möglich beziehungsweise zu erwarten gewesen wäre. Es gab aber immer wieder Meinungen und Hinweise, dass sowohl in den USA als auch in Europa langsam an ein Ende der lockeren Geldpolitik gedacht wird. Dies war aber dann auf Grund der immer noch schwachen Wirtschaftsentwicklung nicht möglich und die USA haben in diesem Wirtschaftsjahr sogar bei Standard&Poor's ihr AAA-Rating verloren. Interessant dazu die Meinung des US-Investmentbankers Jim Rickards: „Keiner klaut so clever wie Bernanke“. Seiner Meinung nach müssten die Zentralbankzinsen im ersten Halbjahr 2013 bei etwa zwei bis drei Prozent liegen. So würden jedes Jahr rund 400 Milliarden US\$ von den Konten der Sparer zu den Banken transferiert werden. Und in Europa ist die Situation sehr ähnlich.

Zu Beginn des Fondswirtschaftsjahres gab es eine sehr unterschiedliche Entwicklung in den Märkten. Während die USA und Japan starke Kursgewinne erzielen konnten brachten die europäischen Märkte und der österreichische Immobiliensektor seit Jahresbeginn 2013 Verluste. Die Währungen und Aktienbörsen der meisten Länder, die zur Gruppe der Emerging Markets gehören, kamen durch die massiven Umschichtungen in die Standardmärkte unter Druck. Die Folge waren vielerorts wirtschaftliche und politische Probleme.

Im März wurde von den Finanzministern das Hilfspaket für Zypern abgesegnet. Erstmals mussten auch private Investoren - vorwiegend aus Russland - Verluste ihrer Vermögenswerte hinnehmen. Aus Japan kamen nach der Machtübernahme durch den neuen Regierungschef Abe unterschiedliche Signale - ein verbessertes Wirtschaftswachstum, mehr Finanzierungen bei einem gleichzeitigen Verfall der des Währungswertes durch eine enorme Aufblähung der Geldmenge und der Staatsverschuldung. Es bestehen Zweifel, ob dieser Wirtschaftskurs („Abenomics“) erfolgreich sein kann.

Im Sommer breitete sich wieder zunehmend steigender Optimismus aus. Entsprechend einer Umfrage der Bank of America Merrill Lynch erwarteten im Juli 2013 72 % der befragten 229 Fondsmanager (verwaltetes Vermögen 671 Milliarden) einen schwachen Aufschwung der Weltwirtschaft in den kommenden 12 Monaten. 85 % davon sahen aber weltweit eher dennoch ein unterdurchschnittliches Wachstum als wahrscheinlich. Auch die Eurozone wurde optimistischer gesehen. Fast 90 % von ihnen glaubten, dass sich die europäische Wirtschaft durch ein stärkeres Wachstum wieder erholen wird können.

Bald darauf beendete der Bürgerkriegsausbruch in Syrien die positive Grundstimmung. Das Ergebnis: Kurzfristig fallende Aktienkurse, steigende Anleihenkurse (sinkende Zinsen) und erhöhte Öl- und Edelmetallpreise. Diese Ereignisse wurden bald durch den eindrucksvollen Wahlsieg von Frau Merkel und die anschließende Koalition mit der SPD in den Hintergrund gedrängt.

Die Folgemonate waren geprägt durch den Budgetstreit in den USA. Nach einer längeren Verunsicherungsphase wurde dann das weitere Schulden-machen Anfang 2014 doch wieder genehmigt. Die Folgen einer, wenn auch nur vorübergehenden, Zahlungsunfähigkeit der USA auf die Weltwirtschaft und die Währungsstrukturen wären nicht wirklich abschätzbar.

Allgemein positiv gesehen wurde die Bestellung von Janet Yellen als Nachfolgerin von Ben Bernanke als Chefin der US-Notenbank. Sie ist die erste Frau in diesem Amt. Yellen steht für die Weiterführung der lockeren Geldpolitik des früheren Fed-Chefs. Sie glaubt nicht, dass so eine Geldflutung durch die FED automatisch zu Inflation führen müsse. Eine andere Frau - Christine Lagarde (Chefin des IWF - Internat. Währungs-Fonds!) - machte im November 2013 wieder einmal deutlich, wie problematisch die Staatsschulden bereits geworden sind. Ihr Vorschlag, alle „vermögenden“ Haushalte mit 10% zu besteuern, um NUR das Staatsschuldenniveau auf den Wert vor 2007 zu bringen, zeigt das Ausmaß der Probleme auf. Der Vorschlag wäre überlegenswert, wenn man den Staaten dann eine vorsichtige und sorgsame Budgetpolitik zutrauen könnte, was leider nicht der Fall ist.

Zum Jahresende 2013 meinte der EZB-Präsident Mario Draghi: „Die Krise ist nicht überwunden, aber es gibt viele ermutigende Zeichen.“ Wobei er die Gefahr eines Scheiterns der Währungsunion nicht mehr sah. Weltweit dürfte man sich an die Probleme gewöhnt haben und hoffte, dass keines davon mehr eskalieren würde. Die instabile Budgetlage in Frankreich, Italien, Spanien und nach wie vor in Griechenland könnte aber in 2014 noch einige negative Überraschungen bringen.

Im Februar gab es dann noch einen Wechsel an der italienischen Regierungsspitze. Ministerpräsident Letta wurde durch den bisherigen Florentiner Bürgermeister Renzi abgelöst. Dieser wird durch radikale Maßnahmen versuchen, das Budget und die in Italien traditionell hohe Staatsverschuldung wieder in ein vernünftiges Gleichgewicht zu bringen.

Im März brach die Krim-Krise aus. Nach einer Volksabstimmung wurde die ehemals Ukrainische Halbinsel wieder an Russland angeschlossen.

Zum Ende des Wirtschaftsjahres ergab sich eine ähnliche Situation wie zu Beginn: Die Notenbanken fluteten die Banken mit billigem Geld. Diese füllten damit ihre Reserven auf, spekulierten auf vielfältige Art und Weise und dachten nicht im Geringsten daran, es in Form von Krediten an Unternehmen und Private ausreichend weiter zu geben. Eine EU-Studie ergab, dass Europas Firmen in den kommenden sieben Jahren eine Finanzierungslücke von 13,4 Milliarden € haben werden, nur weil die Banken lieber spekulieren als investieren. Selbstverständlich hatte und hat das auch gravierende Auswirkungen auf die Konjunkturentwicklung, da viele Neuinvestitionen nur mit einem Mix aus Eigen- und Fremdkapital getätigt werden können. Einige Notenbanken, darunter auch die FED, wollen im ersten Halbjahr 2014 die Politik des billigen Geldes langsam zurückfahren. In einigen Entwicklungsländern (Türkei, Indien, Argentinien...) gab es drastische Zinserhöhungen. Dies alles hat zu gewaltigen Währungsverlusten in einigen Emerging Markets und zu einem Rückgang der Aktienkurse weltweit geführt. Die dahinter stehende Sorge ist die, dass diese Länder, die die Konjunkturlokomotiven der letzten Jahre waren, die auch die Krise 2007/2008 relativ glimpflich überstanden hatten, jetzt durch die restriktive Politik der Notenbanken von den erforderlichen Geldflüssen abgeschnitten würden und ebenfalls wesentlich geringere Wachstumszahlen aufweisen könnten. Weniger Konsum => weniger Exporte der entwickelten Welt.

„E+S Erfolgs-Invest“ im Wirtschaftsjahr 2013/2014

Auf Grund der vielen potentiellen Krisenherde wurde in diesem Wirtschaftsjahr eine überaus vorsichtige Asset-Allocation gewählt. Der deshalb fast durchgehend gehaltene hohe Goldminen-Aktienfonds-Anteil brachte relativ hohe Kursverluste, da die befürchteten Ereignisse alle nicht in einer für die Märkte gefährlichen Intensität eintrafen. Der Goldpreis fiel in diesem Wirtschaftsjahr um etwa 19% in US-\$ und um etwa 25 % in EURO gerechnet. Goldminen-Aktienfonds brachten in unserem Wirtschaftsjahr Kursverluste von etwa 37 % bis 45 % - sie reagieren in beiden Richtungen immer mit einem Hebel. Gold ist ja nicht nur ein Rohstoff, sondern vor allem ein Währungersatz, der durch Notenbanken nicht beliebig vermehrbar ist. Immer wenn das Vertrauen in die Währungen und die Politik der Notenbanken sinkt, steigt der Goldpreis. So gesehen kann man in den fallenden Gold-Kursen auch etwas Positives erkennen, nämlich ein leichtes Sinken der Unsicherheiten und der Ängste.

Insgesamt brachte das Wirtschaftsjahr mit einem Kursverlust von 0,28 % ein etwa ausgeglichenes Ergebnis. Die Gründe dafür wurden in den vorhergehenden Absätzen erklärt.

Erfreulich war, dass die Volatilität des E+S Erfolgs-Invest durch die Investition in gering korrelierende Anlageformen bei 7,40 % gehalten werden konnte. Dieser Wert lag damit weit unter der Risikokennzahl der wesentlichen Indizes „Morgan Stanley World EUR Gross (EUR)“ mit über 10 %, Immobilien-ATX ca. 15,30 % und „Dow Jones Euro Stoxx 50 (EUR)“ mit fast 16 %. Leider werden die meisten Handelsvorgänge jetzt nicht mehr durch Menschen, sondern überwiegend durch Computerprogramme ausgelöst. Da die Programme alle ähnlich gestaltet sind, kommt es zu weitaus höheren Kursausschlägen, wenn gewisse Faktoren - und seien es auch, wie 2013 tatsächlich vorgekommen, Falschmeldungen über eine Bombe im Weißen Haus - eintreten.

4. Anlagepolitik

Der Beginn des neuen Wirtschaftsjahres ist nach wie vor geprägt durch eine relativ hohe Volatilität auf praktisch allen Märkten. Wir bleiben dementsprechend bei einer eher vorsichtigen Asset Allocation mit einem etwa zehnpromtigen Anteil an Goldminen-Aktiefonds.

Die aktuelle Plan-Gewichtung (Stand Anfang April 2014) beträgt:

Aktien weltweit (Chancen):	30 % - 40 %
Aktien Europa:	20 % - 30 %
Immobilienwerte (weltweit):	20 % - 25 %
Cash, Geldmarkt, Anleihen:	5 % - 35 %

Bei Bedarf kann der Anteil sicherheitsorientierter Anlagen (Cash, Geldmarkt, Anleihen) über die oben angeführten Bereiche hinaus wesentlich erhöht werden.

Es werden vermehrt ETF's (Exchange Trade Fonds) renommierter Anbieter eingesetzt, da man bei diesen Papieren, so wie auch bei den Immobilienaktien, durch Stop-Loss-Aufträge das Risiko von höheren Kursverlusten automatisch begrenzen kann. Leider kann man diese Möglichkeit der Verlustreduktion nur sehr restriktiv einsetzen, da die computergesteuerten Handelsvorgänge (und platzierte Falschinformationen) zu wesentlich höheren Kursaufschlägen führen. In kleineren Märkten und immer dort, wo eine spezielle Expertise erforderlich ist, werden Fondslösungen bevorzugt.

Österreichische Immobilienaktien (etwa 10 % bis 15 % des Fondsvermögens) werden nach wie vor weit (über 30%) unter ihrem inneren Wert (NAV - Net Asset Value) an der Börse gehandelt. Die Vorstände der Gesellschaften gehen davon aus, dass sich dieses Gap innerhalb der nächsten zwei Jahre durch eine entsprechende Kurserholung teilweise schließen wird. Deshalb werden diese Papiere als chancenreicher als internationale Papiere vergleichbarer ähnlicher Aktiengesellschaften eingeschätzt. Grundsätzlich halten wir einen gewissen Immobilienanteil als Kerninvestment und zur Stabilisierung der Ertragsentwicklung für sinnvoll. Dennoch werden Immobilienpapiere so wie alle anderen Werte bei ungünstigen Kursentwicklungen verkauft.

Generell sehen wir vorsichtig optimistisch in die Zukunft. Der avisierte jährliche aktienähnliche Ertrag von 4 % bis 8 % sollte in den nächsten Wirtschaftsjahren erreichbar sein, wenn der von Fachleuten prognostizierte Wirtschaftsaufschwung sich weiter entwickelt. Unvorhergesehene Zwischenfälle mit globaler Auswirkung können zu höheren Kursverlusten führen. Unserer Strategie ist für chancenorientierte, optimistische Anleger besonders gut geeignet.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

5. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 31.03.2014 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
Amtlicher Handel und organisierte Märkte								
Aktien								
CA Immobilien Anlagen AG Aktien à 1000,-	AT0000641352	EUR	55.000	45.000	20.000	12,7300	700.150,00	6,46
IMMOFINANZ AG	AT0000809058	EUR	230.000	80.000	100.000	3,3830	778.090,00	7,18
							1.478.240,00	13,65
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte						EUR	1.478.240,00	13,65
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Investmentfonds								
db x-tr.EURO STOXX 50 ex Financials UCITS ETF (DR)	LU0835262626	EUR	20.000	40.000	20.000	16,0551	321.102,00	2,96
db x-tr.S&P 500 ETF (EUR) 3C - Thes.	LU0490619193	EUR	8.000	8.000	0	28,0638	224.510,32	2,07
db x-trackers DAX (DR) UCITS ETF (EUR) 1C-T	LU0274211480	EUR	3.000	9.000	9.500	94,6588	283.976,40	2,62
db x-trackers STOXX EUROPE 600 Food & Beverage	LU0292105359	EUR	7.000	5.000	10.000	84,8863	594.204,10	5,49
iShares-European Property Yield (EUR) UCITS ETF-A	IE00B0M63284	EUR	11.000	11.000	10.000	28,4888	313.376,80	2,89
BlackRock Gl.Fds. - World Gold Fund A2-Thes.	LU0326422689	EUR	70.000	170.000	110.000	5,1600	361.200,00	3,33
Convertinvest Global Convertibles Properties	AT0000A14J22	EUR	3.500	3.500	0	101,9000	356.650,00	3,29
Earth Gold Fund UI	DE000A0Q2SD8	EUR	11.000	21.000	11.000	48,1400	529.540,00	4,89
ESPA STOCK BIOTEC Thesaurierer	AT0000746755	EUR	2.500	2.500	0	277,6000	694.000,00	6,41
Fidelity Active Strategy - Europe Fund Y	LU0348529875	EUR	1.500	0	2.000	163,7200	245.580,00	2,27
Franklin Templeton - Fr.Eur.Sm.Mid Cap Growth A-Th	LU0138075311	EUR	4.000	10.000	6.000	31,7300	126.920,00	1,17
Henderson HF Pan European Property Equity A2-Thes.	LU0088927925	EUR	22.000	12.000	10.000	28,2100	620.620,00	5,73
LO Funds - Europe High Conviction I	LU0210001326	EUR	35.000	0	0	9,8637	345.229,50	3,19
LOYS Sicav - LOYS Global S	LU0861001427	EUR	30.000	0	0	18,9200	567.600,00	5,24
LOYS Sicav - LOYS Global System I	LU0861001344	EUR	350	350	0	627,7900	219.726,50	2,03
Nordea Inv. Funds - Global Value Fund Thes.	LU0160643358	EUR	8.134	0	0	15,3800	125.106,87	1,15
Nordea Inv. Funds-European High Yield Bond BI-Th.	LU0141799097	EUR	10.000	10.000	0	29,1200	291.200,00	2,69
Omikron 7 T	AT0000A04LH9	EUR	60.000	40.000	0	12,6200	757.200,00	6,99
Schroder ISF - Global Demographic Opportunities A	LU0557291076	EUR	1.500	3.000	1.500	133,5300	200.295,00	1,85
Spängler IQAM Quality Equity Europe (EUR) R-T	AT0000857750	EUR	1.500	0	3.500	184,0200	276.030,00	2,55
The LSF Asian Solar&Wind Fund A2	LU0405860593	EUR	150	0	200	1.709,1400	256.371,00	2,37
							7.710.438,49	71,18
First State Inv. - Global Emerging Markets A-Thes.	GB0030190366	GBP	30.000	0	15.000	5,7534	208.658,12	1,93
							208.658,12	1,93
db x-tr.MSCI USA Index ETF (USD) 1C - Thes.	LU0274210672	USD	11.000	17.000	21.000	46,5000	371.756,67	3,43
Nordea 1 SICAV - North American All Cap Fund	LU0772957808	USD	3.500	7.500	4.000	162,5200	413.416,67	3,82
							785.173,34	7,25
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere						EUR	8.704.269,95	80,36
Nicht notierte Wertpapiere								
Obligationen								
5 Teak Holz International CV 01.09.2010-31.8.2015	AT0000A0K1F9	EUR	700.000	0	0	74,7300	523.110,00	4,83
							523.110,00	4,83
Bezugsrechte								
IMMOEAST AG Anspruch auf evtl.Nachbesserung	AT0000A0GYT7	EUR	340.000	0	0	0,0000	0,00	0,00
IMMOFINANZ AG Anspruch auf evtl.Nachbesserung	AT0000A0GYS9	EUR	40.000	0	0	0,0000	0,00	0,00
							0,00	0,00
Summe der nicht notierten Wertpapiere						EUR	523.110,00	4,83
Summe Wertpapiervermögen						EUR	10.705.619,95	98,83
Bankguthaben								
EUR-Guthaben Kontokorrent								
Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen		EUR	120.055,39				120.055,39	1,11
		JPY	75.306,00				534,46	0,00
		USD	6.466,21				4.699,62	0,04
Summe der Bankguthaben						EUR	125.289,47	1,16
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben								
Zinsansprüche aus Wertpapieren		EUR	52,48				52,48	0,00
Verwaltungsgebühren		EUR	20.328,77				20.328,77	0,19
Depotgebühren		EUR	-14.726,58				-14.726,58	-0,14
Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren		EUR	-413,10				-413,10	0,00
		EUR	-4.200,00				-4.200,00	-0,04
Summe sonstige Vermögensgegenstände						EUR	1.041,57	0,01
FONDSVERMÖGEN						EUR	10.831.950,99	100,00
Anteilwert Thesaurierungsanteile								
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000495064	EUR					115,72	
	AT0000495064	STK					93.601	

Umrechnungskurse/Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Wahrung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 28.03.2014 in EUR umgerechnet:

Wahrung	Einheiten	Kurs	
US Dollar	1 EUR =	1,37590	USD
Britische Pfund	1 EUR =	0,82720	GBP
Japanische Yen	1 EUR =	140,90000	JPY

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschlielich der Ertragnisse durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehorigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzuglich des Wertes der zum Fonds gehorenden Finanzanlagen, Geldbetrage, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzuglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermogen wird nach folgenden Grundsatzen ermittelt:

- Der Wert von Vermogenswerten, welche an einer Borse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsatzlich auf der Grundlage des letzten verfugbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermogenswert nicht an einer Borse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern fur einen Vermogenswert, welcher an einer Borse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsachlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlassiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zuruckgegriffen.

Wahrend des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschafte, soweit sie nicht mehr in der Vermogensaufstellung aufscheiden:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WAHRUNG	KAUFE ZUGANGE	VERKAUFE ABGANGE
In organisierte Markte einbezogene Wertpapiere				
Investmentfonds				
db x-tr.CSI300 ETF (EUR) 1C - Thes.	LU0779800910	EUR	0	30.000
db x-tr.MSCI EM Asia Index ETF 1C - Thes.	LU0292107991	EUR	6.000	12.000
db x-tr.STOXX Global Select Dividend 100 UCITS ETF	LU0292096186	EUR	0	20.000
AC Risk Parity 12 Fund A EUR	LU0374107992	EUR	0	1.000
DWS Institutional - Money Plus Thesaurierer	LU0099730524	EUR	80	80
ESPA RESERVE EURO-PLUS - Thesaurierer	AT0000812979	EUR	7.000	7.000
Franklin Templeton - Templeton Asian Growth A-Auss	LU0229939763	EUR	0	15.000
JPMorgan Funds - Africa Equity Fund A	LU0355584979	EUR	0	12.000
JPMorgan Liquidity Funds-EUR Gov.Liquidity C-Thes.	LU0088882138	EUR	170	170
Nordea 1 SICAV - Emerging Consumer Fund BI	LU0390857398	EUR	0	25.000
Pioneer Funds Austria-Eastern Europe Stock VI	AT0000620372	EUR	0	2.000
Schroder ISF - Asian Convertible Bond C	LU0352097272	EUR	0	2.000
SemperProperty Europe Thesaurierer	AT0000746268	EUR	1.000	4.000
STABILITAS - Pacific Gold+Metals I-Thes.	LU0290140515	EUR	8.000	8.750
Henderson HF Asia-Pacific Pr.Equ. A-Thes.	LU0229494975	USD	0	70.000
INVESCO Balanced-Risk Allocation Fund C	LU0482498846	USD	0	20.000
Morgan Stanley Investment Asian Property A Thes.	LU0078112413	USD	0	15.000

Wien, am 17. Juli 2014

Semper Constantia Invest GmbH

MMag. Louis Obrowsky

Mag. Elisabeth Staudner

6. Bestätigungsvermerk ^{*)}

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. März 2014 der Semper Constantia Invest GmbH, Wien über den von ihr verwalteten E+S Erfolgs-Invest, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2013 bis 31. März 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2014 über den E+S Erfolgs-Invest, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 17. Juli 2014

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

ppa. Mag. Nora Engel-Kazemi Tabrizi
Wirtschaftsprüfer

Dr. Wolfgang Fritsch
Wirtschaftsprüfer

^{*)}Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Steuerliche Behandlung des E+S Erfolgs-Invest

AT0000495064

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KEST-Abzug von EUR 0,00 je Thesaurierungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

Ein Tätigwerden des Anteilnehmers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichtes erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind unter www.semperconstantia.at abrufbar.

E+S Erfolgs-Invest

(Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG)

Allgemeine Fondsbestimmungen

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Semper Constantia Invest GmbH*) (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Depotbank zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 InvFG genannten Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören. § 21 InvFG bleibt davon unberührt.

*) Namensänderung von CPB Kapitalanlage GmbH auf Semper Constantia Invest GmbH per 23.7.2010.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **E+S Erfolgs-Invest**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon ausgegeben.
Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über jeweils einen Anteil oder Bruchteile davon auszugeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 bzw. § 27a durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente bis zu 90 v.H. des Fondsvermögens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen erworben. Zusätzlich können direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel erworben werden.

Strukturierte Finanzinstrumente einschließlich ABS, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen erworben werden, und zwar auch dann, wenn sie andere Basiswerte als die unter Z 1 genannten Instrumente zum Gegenstand haben, jedoch ohne physische Lieferung bzw. Einräumung eines Rechts auf derartige Leistungen.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der oben unter Punkt „Wertpapiere“ angeführten Beschränkungen erworben werden

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Geldmarktinstrumenten sowie Anleihen oder Anleihen gleichwertigen Wertpapieren investieren, vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen Anteil bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung verwendet:

- a) zur Ertragssicherung und/oder
 - b) als Wertpapierersatz vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen und/oder
 - c) zur Ertragssteigerung.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
 4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
 5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
 6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei Ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen, Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG
- ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

- 3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist mit bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

§ 19 Derivate

- 1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
- 2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- 3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

- 1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
- 2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzüberneigen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu max. 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,8 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an den Inhaber von Ausschüttungsanteilen ab dem 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf eine neue Rechnung vorgetragen.

Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch die Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten.

Jedenfalls ist ab dem 15. Mai ist ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist. Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

(Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem 15. Mai des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Nicht anwendbar.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/geregelte_maerkte_2008.pdf¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

1.3.1 Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange(SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)